

Amt für Volksschule und Kindergarten

Sachbearbeitung Interkulturelle Pädagogik

Muslimischer Religionsunterricht an Schulen

Ausfaltung des Themas auf Grund des aktuellen Standes im Kanton Solothurn

1. Die Ausgangslage zum Religionsunterricht in der Schweiz

In der Schweiz liegt die Zuständigkeit bezüglich der Religionsgemeinschaften wie auch die Schulhoheit bei den Kantonen. Dadurch haben sich ganz unterschiedliche Traditionen und Strukturen im Bereich "Kirche (bzw. Religion) und Staat" entwickelt. Einige Grundsätze gelten aber doch allgemein. Weil der Staat auch in Zukunft sein Verhältnis zu öffentlicher Religiosität und religiösen Gemeinschaften gestalten muss, gehört "Religion" auch zum Bildungsauftrag einer staatlichen Schule. Im Mittelpunkt steht dabei eine Wertklärung bezüglich der Grundlagen, auf denen der Staat und die Schule selber stehen. Die religiöse Bildung selbst orientiert sich an der Entwicklung der Kinder und hat die religiöse Mündigkeit zum Ziel.

In allen Kantonen der Deutschschweiz entstanden Regelungen in Verbindung mit den christlichen Landeskirchen, je nach konfessioneller Tradition und je nach Ausprägung ihrer Trennung oder Verbindung von Kirche und Staat. Meistens erteilt die Schule allgemeinen Religionsunterricht oder biblische Geschichte; eine oder mehrere Lektionen werden durch die Kirchen konfessionell gestaltet. Es ist unterschiedlich geregelt, wie weit die Kirchen Mitverantwortung tragen für den schulischen Religionsunterricht und wie weit der Staat Mitverantwortung trägt für den kirchlichen Religionsunterricht.

Der Kanton Solothurn gehört - zusammen mit BS, GR - zu den Ausnahmen. Hier ist der Religionsunterricht ganz den Landeskirchen übertragen, welche ihn auch finanzieren. Der Staat bestimmt den Umfang des Religionsunterrichts in der Stundentafel. Die Schule stellt Klassenzimmer und "Stundenplanplatz" zur Verfügung.

2. Die Bundesverfassung

- Nach Artikel 15 Absatz 4 der Bundesverfassung darf niemand gezwungen werden, religiösem Unterricht zu folgen. Der Grundsatz der religiösen Neutralität der öffentlichen Schulen beziehungsweise das Verbot des obligatorischen Religionsunterrichts gilt für alle öffentliche Schulen, unabhängig von der Schulstufe, nicht aber für Privatschulen.
 Dieses Verbot bezieht sich in der gängigen Rechtspraxis auf den konfessionellen Unterricht (Glaubensweitergabe der Religionsgemeinschaften).
- Der Grundsatz der Neutralität öffentlicher Schulen schliesst den konfessionell gebundenen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nicht aus. Voraussetzung ist jedoch, dass dieser auf freiwilliger Basis erteilt wird und dass den verschiedenen in der Bevölkerung vertretenen Bekenntnissen angemessen Rechnung getragen wird.
 Der konfessionell gebundene Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist für die Angehörigen der entsprechenden Landeskirche obligatorisch. Es gibt aber Dispensationsmöglichkeiten.

3. Die Organisation des Religionsunterrichts im Kanton Solothurn

Nach Artikel 53 Absatz 1 der Kantonsverfassung sind die römisch-katholische, die evangelischreformierte und die christkatholische Kirche als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Gegenüber nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen geniessen sie deshalb heute
insofern eine Vorzugsstellung, als privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften heute
weder Platz im Lehrplan haben noch dass der Staat Beiträge an die Kosten leistet. Dies wäre erst
dann der Fall, wenn diese vom Kantonsrat öffentlich-rechtlich anerkannt würden (Artikel 53
Absatz 2 der Kantonsverfassung).

Für den Religionsunterricht im Kanton Solothurn ist zwischen den verschiedenen Schulen zu unterscheiden:

- An den Berufsschulen (Sekundarstufe II) wird kein Religionsunterricht erteilt.
- An den Kantonsschulen (Mittelschulen, Sekundarstufe II) ist der schulische Religionsunterricht ordentliches Lehrfach als Wahlpflichtfach (im 2. und 3. Jahr mit total 3 Lektionen, Wahl zwischen Religion und Ethik, interkonfessionell ausgestaltet). Dieser schulische Religionsunterricht ist damit staatlicher Unterricht. Er wird bisher von Religionslehrern erteilt, die von staatlichen Behörden angestellt und vom Staat besoldet werden. Sie sind heute gemäss Rahmenlehrplan/Maturitätsverordnung 95 als Gymnasiallehrpersonen ausgebildet, das heisst Voll- oder Hauptstudium in Theologie und höheres Lehramt oder eine entsprechende pädagogische Ausbildung. Daneben gibt es im 4. Jahr das Wahlfach Religion mit 4 Lektionen. Die Dispensation der Schülerinnen und Schüler vom übrigen Religionsunterricht richtet sich nach einer kantonalen Verordnung (Verordnung über den Religionsunterricht an den Kantonsschulen vom 27. April 1973; BGS 414.651).
- An der Volksschule ist der kirchliche Religionsunterricht nicht Teil des Lehrplanes, sondern im Anhang zum Lehrplan aufgeführt. Die Erteilung des Religionsunterrichts fällt in die Verantwortlichkeit der Kirchgemeinden, die religiöse Unterweisung ist also Sache der kirchlichen Behörden. Die Anzahl der zu erteilenden Religionsstunden ist im Lehrplan respektive in den Stundentafeln mit zur Zeit 1 bis 2 Lektionen vorgesehen. Der Religionsunterricht wird von Lehrkräften für Religion erteilt, die von den Kirchgemeinden angestellt und besoldet werden. Die Gemeinden stellen für den Religionsunterricht Räume zur Verfügung. Weil die Absprache zwischen Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde im Bereich des Religionsunterrichts an der Volksschule äusserst wichtig ist, erliess das damalige Kultus-Departement am 15. Dezember 1995 ein Kreisschreiben zum kirchlichen Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit, welches durch eine Empfehlung der SIKO (Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz) vom Februar 1998 ergänzt wurde.
- Im Unterschied zu den meisten Deutschschweizer Kantonen gibt es im Kanton Solothurn kein eigenes Schulfach "religiöse/ethische Bildung". Bis 1992 gab es das Fach "Sittenlehre". Der neue Lehrplan 1992 beschreibt die ethisch-religiöse Bildung als übergeordnete Aufgabe, quasi als Querschnittsbereich. Er wird teilweise unter den "Besonderen Erziehungsanliegen" konkretisiert. Der Umsetzungsgrad in den Schulen gestaltet sich unterschiedlich.

4. Der Religionsunterricht als eigenständiges Schulfach?

Es stellt sich die Frage, ob für die Ziele einer religiös-ethischen Bildung ein eigenständiges schulisches Fach Religion/Ethik nötig ist oder ob diese Anliegen in Form von Leitideen über alle Fächer des Lehrplans gestellt werden sollen. Da die Schule als Ganzes und die einzelnen Fächer den Auftrag haben, die Kinder in ihrer Identitätsentwicklung und im Aufbau von Verantwortungsbewusstsein und Handlungsfähigkeit zu fördern, scheint die Leitbild-Lösung, wie im Kanton Solothurn, durchaus sinnvoll und sympathisch. Die Lehrperson kann situativ in jedem Schulfach diesbezügliche Lernanlässe gestalten. Doch die Erfahrungen im Kanton Solothurn zeigen auch, dass die Leitideen wenig beachtet werden und gegenüber den klaren Lehrplanvorgaben für die einzelnen Fächer vergessen gehen.

Die Lösung mit einem eigenen Schulfach, wie sie in den meisten anderen Kanton gilt, ist demgegenüber verbindlicher. Die spezifischen ethischen und religiösen Zielsetzungen bekommen einen klaren Ort, wo sie gebündelt und operationalisiert werden können. Die interdisziplinäre Vernetzung bleibt nicht beliebig, sondern kann curricular gesteuert werden. Andere Kantone gestalten durch die Fächerlösung die Entwicklung in Richtung interreligiöse Pädagogik bewusster.

5. Wie kann ein Religionsunterricht für Muslime aussehen?

- Er muss öffentlich sein und ausserhalb der Moscheen stattfinden. Das Selbstverständnis der Religionen muss offengelegt werden und öffentlich sein.
- Es braucht festgelegte Standards (Lehrpläne).
- Es braucht ausgebildete Lehrpersonen.
- In welcher Sprache soll der Religionsunterricht erteilt werden? Wenn die Kinder aus allen Nationen anwesend sind, dann muss dies im Kanton Solothurn Deutsch sein.
- Die bereits gemachten Erfahrungen anderer Kantone sind einzubeziehen.

Im Kanton Solothurn besteht seit 2002 die interkonfessionelle und interreligiöse Arbeitsgruppe, innerhalb der Solothurnischen Interkonfessionellen Konferenz, SIKO. An der Sitzung der Planungsgruppe vom 21. Februar 2003 wurde der Auftrag für das weitere Vorgehen an die Gruppe für religiöse Erziehung und Bildung der nachwachsenden Generation formuliert. Es ist geplant, als erstes den Rat der Muslime zu bilden und anschliessend Vorkehrungen zu treffen, damit der muslimische Religionsunterricht in Grenchen, Olten, Solothurn angeboten werden kann.

6. Das gemeinsame Thema der christlichen Landeskirchen und der Muslime

Die Glaubensweitergabe ist das gemeinsame Thema von Muslimen und christlichen Landeskirchen. Der Bildungsgehalt von Religion beziehungsweise religiöse Bildung als Aspekt des umfassenden Bildungsauftrags ist das gemeinsame Thema zwischen Glaubensgemeinschaften und Schule.

"Es braucht beides."

Konfessionell gebundener Religionsunterricht

Die Glaubensweitergabe, die Integration in eine Glaubensgemeinschaft, die Festigung von religiösen Einstellungen und Orientierungen für die Gestaltung des Lebens. Ziel muss es sein, dass die Menschen lernen, aus ihrer Religion heraus zu leben. Sind sie in ihrem Glauben gefestigt, können sie einen gemeinsamen Weg suchen. Die Eltern sind für ihre Kinder Vorbild. Jede Religionsgemeinschaft muss für sich selber die Grundfragen klären, religionsübergreifende Gespräche können aber klärend wirken.

Schulisch-religiöse Bildung

Es ist das religionsübergreifende Wissen, Kenntnisse über die verschiedenen Glaubensgemeinschaften. Diese Aufgabe müsste in der öffentlichen Schule gewährleistet werden. Die Religionsgemeinschaften könnten dazu mit ihrer Kompetenz einen Beitrag leisten. Einzelne Kirchenvertreter sehen ihren Religionsunterricht in der Schule schon heute weitgehend im Rahmen der zweiten Aufgabe als Dienst an der Gesellschaft und als Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Die Ziele des schulischen Religionsunterrichts müssen sich als Bestandteil des generellen pädagogischen Auftrags ausweisen, nämlich Heranwachsende zu mündigen, urteilsfähigen und verantwortungsbewussten Menschen werden zu lassen. Religion als Element der Kultur und Grund ethischen Handelns, aber auch als Gegenstand von Theologie und Spiritualität gehört zu einem umfassenden Bildungsauftrag. Als schulischer Unterricht untersteht er der wissenschaftlichen Redlichkeit und muss sich durch kritikfähiges Suchen und Forschen auszeichnen.

Anhang siehe nächste Seiten

Solothurn, 2. Mai 2003

Elisabeth Ambühl-Christen in Zusammenarbeit mit

Dieter Altenburger, Leiter Abteilung Kirchenwesen Departement für Bildung und Kultur, und Kuno Schmid, Leiter Ausbildung Pädagogische Fachhochschule Solothurn

Literatur:

Schmid Kuno: Religionsdidaktische Standards in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Aspekte für die Erarbeitung von Kompetenzen im Bildungsbereich Lebensgestaltung, Ethik und Religion im Kontext des solothurnischen Schulwesens. Solothurn, Mai 2002.

Anhang

Neue Modelle in verschiedenen Kantonen

VD: Der schulische (reformierte) Religionsunterricht wurde weiterentwickelt, zuerst zu einem christlich-ökumenischen, dann zu einem interkulturell-dialogischen Religionsunterricht.

BE: Der schulische (reformierte) Religionsunterricht wurde zu einem Themenbereich im Fach Natur-Mensch-Mitwelt. Eine zusätzliche konfessionelle Lektion wurde neu in der Stundentafel von 1995 eingeführt.

AG: Zum schulischen Lehrplan für Religionsunterricht wurde das Lehrwerk "Religion" geschaffen. Zur Zeit diskutiert das Erziehungsdepartement des Kantons Aargau mit den Landeskirchen die Ausbildung der Lehrpersonen für den schulischen Religionsunterricht und die Umbenennung dieses schulischen Religionsunterrichts, um ihn besser vom kirchlichen unterscheiden zu können. Ein 2-jähriger Weiterbildungskurs (160 Kursstunden) qualifiziert die Sek. I - Fachgruppenlehrkräfte für den Religionsunterricht auf der Oberstufe.

LU: Zusammen mit der Bildungskoordination Zentralschweiz und den Landeskirchen erarbeitet Luzern einen Lehrplan für "Religiöse Grundbildung" an der Primarschule, die den konfessionellen Unterricht ergänzen soll.

In Kriens und Ebikon, wo zwei am Institut für Internationale Pädagogik und Didaktik ausgebildete Lehrerinnen den islamischen Religionsunterricht erteilen, herrscht grosse Nachfrage.

ZH: Der Bildungsrat des Kantons Zürich will für die Oberstufe der Volksschule ein für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisches Schulfach "Religion und Kultur" einführen, das den bisherigen Religionsunterricht ersetzen soll. Verschiedene religiöse und kulturelle Ansätze sollen gleichwertig behandelt werden.

SG: Zusammen mit den beiden Kirchen hat der Kanton einen gemeinsamen Lehrplan "Religion" als Teil des neuen Lehrplans für die Volksschule 1997 erarbeitet. Dieser Lehrplan gilt sowohl für die Lehrkräfte der Volksschule bezüglich des Bereiches "Religion" im Fach Mensch und Umwelt, als auch für die Religionslehrpersonen der Kirchen für den konfessionellen Unterricht. Am Schulort soll pro Klasse abgesprochen werden, wer welchen Bereich wann bearbeitet. Damit ist die Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrperson und Religionslehrperson in den konfessionell unterschiedlichen Regionen des Kantons initiiert. In Wil SG erteilt der Imam in Absprache mit den Behörden seit 10 Jahren Unterricht auf Deutsch.

BS: Basel erwägt die Schaffung eines neuen schulischen Unterrichtsfaches Ethik und Religionskunde angesichts des kulturellen Pluralismus und als Prävention gegen religiöse Verführung. Die Kirchen erteilen den Religionsunterricht ökumenisch auf der Basis eines gemeinsamen Lehrplans. Der Unterricht steht allen Kindern offen und wird auch von den meisten "Konfessionslosen" besucht.

Ein Blick auf die aktuelle Diskussion in Deutschland

Schulischer Religionsunterricht wird in den meisten europäischen Staaten erteilt. In Deutschland ist der Religionsunterricht auf Verfassungsstufe geregelt. Das Grundgesetz verpflichtet die Bundesländer in den öffentlichen Schulen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften anzubieten.

Ethik als Ersatzfach

Das Ersatzfach wurde in verschiedenen Bundesländern und in anderen europäischen Staaten eingeführt für diejenigen Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Eltern), die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben. Ein Papier der Fachschaft Religion der Kantonsschule Solothurn "Vorschläge zur Neugestaltung des Religionsunterrichts an den Solothurner Kantonsschulen" vom 5. Juli 1993, hat sich ausführlich mit der Frage nach einem Ersatzfach "Ethik" beschäftigt und dabei auch die deutschen Lehrpläne einbezogen. Auf dieser Grundlage entstand das heutige Wahlpflichtfach "Religion oder Ethik" an den MAR-Profilen der Kantonsschulen Solothurn und Olten.

Einführung von islamischem Religionsunterricht als Schulfach

Bayern erwägt, an den öffentlichen Schulen islamischen Religionsunterricht einzuführen. Genauso wie die christlichen Kirchen hat auch die muslimische Glaubensgemeinschaft Anspruch auf dieses Angebot. Das Grundgesetz verpflichtet die Schulen Religionsunterricht in der Verantwortung der Glaubensgemeinschaften anzubieten. Erfahrungen aus Baden-Württemberg zeigen jedoch, dass die Realisierung schwierig ist, weil die Muslime institutionell nicht oder nur heterogen organisiert sind.

Religionsunterricht für alle

Beim sogenannten Hamburger Modell wird allen Kindern die religiös-kulturgeschichtliche Tradition vermittelt und die interreligiöse Dialogbereitschaft und Dialogfähigkeit gestärkt. Die Kinder werden vorbereitet auf und begleitet in ihrer individuellen Religiosität und/oder moralischen Gesinnung. Ein ähnliches Modell wird auch in den Volksschulen Frankreichs eingeführt.

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht

In Niedersachsen laufen verschiedene Kooperationsversuche. Grundsätzlich soll am konfessionellen Unterricht festgehalten werden, jedoch sollen die beteiligten Religionsgemeinschaften (Kirchen, Jüdische Gemeinde, Moslems) und die Schule auf unterschiedlichen Ebenen kooperieren. In Berlin werden als Varianten dazu das "Begegnungsmodell" und das "Fenstermodell" diskutiert.

Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde

Seit 1996 ist L-E-R im Bundesland Brandenburg ordentliches Unterrichtsfach. Eine hitzige Diskussion wurde geführt, ob dieses Fach den Grundgesetzauftrag erfüllt oder ob die Kirchen zusätzlich Religionsunterricht anbieten müssen bzw. dürfen. Die drei Bereiche L-E-R beziehen sich auf unterschiedliche Ebenen. Während bei "Ethik" und "Religion" eher Haltungen und Urteilsfähigkeit im Vordergrund stehen, bezieht sich "Lebensgestaltung" auf das konkrete Handeln.

Prävention im Bereich Religion

In einem Projekt der Universität Freiburg i. Br. für Baden-Württemberg erscheint Religion nicht als kirchliche Unterweisung oder religionskundlicher Lehrstoff, sondern als Feld, in dem die Schule Präventionsarbeit zu leisten hat, damit junge Menschen eine religiöse Mündigkeit erlangen und nicht von problematischen Gruppierungen oder Praktiken abhängig werden.